

Hauptsatzung der Stadt Lörrach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach folgende Hauptsatzung am 26. Oktober 2023 beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Verfassungsform

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Lörrach sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in.
- (2) Für die Stadtteile Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff. GemO festgelegt. Organe in den Ortschaften sind der Ortschaftsrat und der/die Ortsvorsteher/in.

II. Gemeinderat und Ältestenrat

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat einem beschließenden Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem/der Oberbürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/e und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten/innen).

§ 3

Ältestenrat

Gemäß § 33a GemO wird ein Ältestenrat gebildet, der den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Ausschuss für Umwelt und Technik
 - c) Betriebsausschuss Werkhof Lörrach
 - d) Betriebsausschuss Abwasserbeseitigung Lörrach
 - e) Betriebsausschuss Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach
 - f) Betriebsausschuss Stadtwerke Lörrach
 - g) Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem/der Oberbürgermeister/in oder dem/der Beigeordneten als Vorsitzendem/e und jeweils 16 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/innen bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Beziehungen zwischen Gemeinderat und Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Den Ausschüssen werden die in dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.
- (2) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (3) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen vom zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (5) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines Ausschusses gehört.

- (6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse beschließender Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (7) Soweit sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst die Aufgabengebiete des/der Oberbürgermeisters/in (Dezernat I).
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:
 - a) die Anerkennung des Bedarfs einer Maßnahme sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 EUR aber nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt,
 - b) die Gewährung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Rahmen des Haushaltsplans,
 - c) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR,
 - d) die Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 200.000 EUR und den Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR,
 - e) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Einrichtungsleitungen der Volkshochschule, des Dreiländermuseums, der Musikschule und der Stadtbibliothek sowie der stellvertretenden Fachbereichs- bzw. Stabsstellenleitungen.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst die Aufgabengebiete des/der Bürgermeisters/in (Dezernat II).
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
 - a) die Anerkennung des Bedarfs einer Maßnahme sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 EUR aber nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt, soweit nicht gemäß § 13 Abs. 3 der Ortschaftsrat zuständig ist,

- b) die Genehmigung der Entwurfsplanung sowie der Kostenberechnung sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
 - c) die Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts, wenn der Kaufpreis oder Wert im Einzelfall mehr als 100.000 EUR, aber nicht mehr als 500.000 EUR beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
 - d) die Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert 10.000 EUR übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 10.000 EUR übersteigt,
 - e) die Durchführung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert von über 50.000 EUR bis 200.000 EUR oder den Abschluss von Vergleichen mit denselben Beträgen,
 - f) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB). Soweit es sich um Fälle in den Stadtteilen Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen handelt, ist vorher der Ortschaftsrat zu hören,
 - g) die Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB. Soweit es sich um Fälle in den Stadtteilen Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen handelt, ist vorher der Ortschaftsrat zu hören.
- (3) Städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben, die nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB zugelassen werden sollen, sind dem Ausschuss für Umwelt und Technik vor der Genehmigung zur Kenntnis zu geben. Soweit es sich um Fälle in den Stadtteilen Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen oder Lörrach-Hauingen handelt, ist vorher der Ortschaftsrat zu hören.

§ 8

Betriebsausschüsse

Die Aufgabengebiete der Betriebsausschüsse ergeben sich aus den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie den jeweiligen Betriebssatzungen.

§ 9

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Baulandumlegungen. Die Aufgabengebiete ergeben sich aus den Bestimmungen des Baugesetzbuchs sowie der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch.

IV. Oberbürgermeister/in

§ 10

Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der/die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er/sie in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Außer den Geschäften der laufenden Verwaltung, werden dem/der Oberbürgermeister/in folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) die Anerkennung des Bedarfs einer Maßnahme sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 250.000 EUR beträgt,
- b) die Genehmigung der Entwurfsplanung sowie der Kostenberechnung, sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 250.000 EUR beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
- c) die Genehmigung einer Kostenerhöhung bis zur Höhe von 10 % der genehmigten Kostenberechnung, höchstens jedoch 250.000 EUR, sofern eine haushaltsrechtliche Deckung gegeben ist,
- d) die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen.

Der/Die Oberbürgermeister/in informiert die zuständigen Gremien über Auftragsvergaben und Nachträge mit einem Auftragswert von über 250.000 EUR je Einzelfall mittels Offenlage,

- e) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
- f) die Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert von bis zu 100.000 EUR,
- g) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages und der Abschluss von Derivaten,
- h) die Anlage des städtischen Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.a.)
- i) die Stundung von Forderungen,

- j) die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 200.000 EUR und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall,
 - k) die Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zur Höhe von monatlich 10.000 EUR Miet- und Pachtwert und von unbebauten Grundstücken bis zur Höhe von jährlich 10.000 EUR Pachtwert,
 - l) der Verkauf, die Vermietung oder Verpfändung von beweglichen Vermögensgegenständen,
 - m) die Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - n) die Gewährung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 EUR,
 - o) die Durchführung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR oder der Abschluss von Vergleichen mit denselben Beträgen,
 - p) die Erklärung von Mitgliedschaften der Stadt in Vereinen und anderen Organisationen bis zu einem Mitgliedsbeitrag von jährlich 250 EUR,
 - q) die Genehmigung der Belastung von städtischen Erbbaugrundstücken durch den Erbbauberechtigten,
 - r) die Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit für Wahlen und Zählungen,
 - s) die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für die Beamten/innen sowie aller tariflich Beschäftigten, von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern/innen, Auszubildenden, Praktikanten/innen und anderen in Ausbildung stehenden Personen, mit Ausnahme der Fachbereichs- und Stabsstellenleitungen und deren Stellvertretungen sowie der Einrichtungsleitungen der Volkshochschule, des Dreiländermuseums, der Musikschule und der Stadtbibliothek sowie des Kommandanten der Feuerwehr,
 - t) den Abschluss von Versicherungs- und Bewachungsverträgen,
 - u) die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 14 Abs. 2, 31, 33 - 36 BauGB bei Bauvorhaben von geringer Bedeutung; bei Fällen in den Ortschaften ist vorher der Ortschaftsrat zu hören,
 - v) die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der umweltbezogenen Belange auf Basis der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Abwägung von Bauleitplanverfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse auf den/die Beigeordneten/e, Fachbereichsleiter/innen oder andere leitende Beamte/innen und Beschäftigte zu übertragen.

§ 11

Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Als ständiger/e allgemeiner/e Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in wird ein/eine hauptamtlicher/e Beigeordneter/e bestellt. Er/Sie vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig in seinem/ihrem Geschäftskreis und führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“. Der/Die Beigeordnete ist Vorsitzender/e der Ausschüsse seines/ihres Geschäftskreises. § 43 Abs. 2 GemO gilt hierzu entsprechend.
- (2) Weitere Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in werden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt, die bei Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/in und des/der Beigeordneten die Vertretung ausüben.

V. Ortschaftsverfassung

§ 12

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den Stadtteilen Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

in Lörrach-Brombach	12 Mitglieder
in Lörrach-Haagen	8 Mitglieder
in Lörrach-Hauingen	8 Mitglieder

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, vor der Entscheidung der zuständigen Organe zu hören. Der Ortschaftsrat hat außerdem ein Vorschlagsrecht in allen den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes (1) sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln zur Verwendung im Stadtteil,
 - b) die Einrichtung, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil,
 - c) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Stadtteil,

- d) der Bau und die Unterhaltung von Straßen- und Wirtschaftswegen einschließlich deren Benennung und der Beleuchtung und Reinigung von Straßen im Stadtteil,
 - e) die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sowie Straßenplanungen im Bereich des Stadtteils,
 - f) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - g) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - h) der Abschluss von Verträgen über das Anschlagswesen und Ordnung des Verkehrs im Stadtteil,
 - i) die Festlegung des Programms der Volkshochschule im Stadtteil,
 - j) die Schulen, schulische Belange und Besetzung der Schulleiterstellen im Stadtteil,
 - k) die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung im Stadtteil,
 - l) die Beratung der Baurechtsbehörde in wichtigen städtebaulichen Bauvorhaben im Stadtteil.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderats über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie ausschließlich den Stadtteil betreffen:
- a) die Anerkennung des Bedarfs einer Maßnahme sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 EUR aber nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt,
 - b) die Festlegung der Grundsätze über die Ausgestaltung, die Benutzung und den Betrieb aller öffentlichen Gemeindevorrichtungen im Stadtteil (z. B. Turnhalle, Festhalle, Feuerwehrgerätehaus, Friedhof, Sportplatz), sowie die Überlassung von Schulräumen und von Räumen des Rathauses soweit diese nicht für die örtliche Verwaltungsstelle benötigt werden,
 - c) die Weide-, Jagd- und Fischereiverpachtung, die den Stadtteil betreffen sowie Forstangelegenheiten,
 - d) die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil, soweit diese nicht Kraft Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind.

§ 14

Ortsvorsteher/in

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Oberbürgermeister/in und den/die Beigeordneten/e ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzender/e des Ortschaftsrats.

VI. Videositzungen

§ 15

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des /der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Dezember 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. Juni 2007 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Lörrach, 09. November 2023

gez.
Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.